



Baden-Württemberg

LANDESREGULIERUNGSBEHÖRDE
BEIM MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Landesregulierungsbehörde beim Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg • Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Per E-Mail

An alle Strom- und Gasnetzbetreiber
in der Zuständigkeit der
Landesregulierungsbehörde
Baden-Württemberg

Stuttgart 12. Januar 2022

Name Judith Schellmann

Durchwahl +49 (711) 126-1251

E-Mail judith.schellmann@um.bwl.de

Aktenzeichen 4-4455.3/153

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich:

VfEW Baden-Württemberg e.V.

VkU Landesgruppe Baden-Württemberg

Rundschreiben 2022-01

- Vereinfachtes Verfahren nach § 24 ARegV (Strom)
- Abgabe Prüfungsberichte zum Jahresabschluss und Schlüsselung (Strom / Gas)
- Effizienzwert vereinfachtes Verfahren (Strom)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend gibt die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) insbesondere Hinweise zum Antrag für die Teilnahme am vereinfachten Verfahren (Strom) nach § 24 ARegV und zur Abgabe der Prüfungsberichte zum Jahresabschluss sowie zum Prüfungsschwerpunkt „Schlüsselung und ergänzende Angaben (Strom/ Gas)“.

1. Vereinfachtes Verfahren Strom

Am vereinfachten Verfahren in der 4. Regulierungsperiode können nach § 24 ARegV Netzbetreiber teilnehmen, an deren Stromverteilernetz weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die **spätestens bis zum 31.03.2022** einen entsprechenden Antrag bei der LRegB gestellt haben. Das Antrags-schreiben ist bei der LRegB schriftlich und elektronisch einzureichen.

Kundenbegriff

Für die Bestimmung der Zahl der „Kunden“ sind wie bisher diejenigen Punkte zu erfassen, an denen für die Zwecke der Netzentgeltabrechnung gezählt bzw. gemessen wird. Hier ist also grundsätzlich der (oftmals immer noch im Eigentum des Netzbetreibers befindliche und vom Netzbetreiber) abgelesene und abgerechnete Anschluss oder Zähler gemeint. Soweit sich die Messstellen nicht mehr im Eigentum des Netzbetreibers befinden bzw. die Messung nicht vom Netzbetreiber vorgenommen wird, ist auf die vom Netzbetreiber abgerechneten Anschlüsse oder Zähler abzustellen.

Nähere Hinweise sind bei der Bundesnetzagentur unter folgendem Link abrufbar:

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/DatenaustauschUndMonitoring/Netzbetreiberdaten/FAQ_ARegV_Par28.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Als maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung der Kundenzahl ist auf den 31.12.2021 abzustellen.

Weiter ist anzugeben, ob aus heutiger Sicht ein wesentlicher Stromnetzkundenzuwachs, die Übernahme eines anderen Netzgebiets oder die Übernahme des eigenen Netzes durch einen anderen Netzbetreiber für das Jahr 2022 zu erwarten ist.

2. Abgabe der Prüfungsberichte zum Jahresabschluss sowie zum Prüfungsschwerpunkt „Schlüsselung und ergänzende Angaben (Strom/ Gas)“ für das Jahr 2020

Gemäß § 6b EnWG sowie den Festlegungen der LRegB zum Prüfungsschwerpunkt „Schlüsselung und ergänzende Angaben (Strom/ Gas)“ vom 02.06.2015, Tenor I. Ziffer 5, haben die Netzbetreiber den Prüfungsbericht nebst Ergänzungsbänden für sich als auch für die jeweiligen Verpächter und Dienstleister unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses bei der LRegB einzureichen, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Die Prüfungsberichte zum Jahresabschluss sowie zum Prüfungsschwerpunkt Schlüsselung für das Jahr 2020 waren daher bis zum 31.08.2021 vorzulegen.

Netzbetreiber, die der Abgabepflicht bisher noch nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, diese schnellstmöglich zu erfüllen. Sollten die Prüfungsberichte noch nicht erstellt worden sein, so sind die Gründe dafür und die Nennung des Zeitpunktes einer möglichen Abgabe der LRegB elektronisch unverzüglich mitzuteilen.

Sofern nicht ohnehin bereits geschehen, werden die Netzbetreiber gebeten, den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss sowie den Prüfungsbericht nach Maßgabe der Festlegung der LRegB vom 02.06.2015 auch in elektronischer Form als pdf-Datei einzureichen. Für jene Netzbetreiber, die nach § 6b Abs. 1 EnWG i. V. m. § 316 Abs. 1 HGB nicht der Pflicht zur Prüfung ihres Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer unterliegen, gelten die vorherigen Ausführungen analog für die Vorlage des Jahresabschlusses.

3. Ergänzender Hinweis zur elektronischen Übermittlung

Die Netzbetreiber werden darum gebeten, die elektronische Version der Anträge zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren aus Ziffer 1. sowie der Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse aus Ziffer 2. und 3. über die BitBW-Cloud zu übermitteln.

4. Effizienzwert für das vereinfachte Verfahren (Strom)

Die BNetzA hat den Effizienzwert für das vereinfachte Verfahren (Strom) für die 4. Regulierungsperiode mit 97,01 % ermittelt.

5. Überarbeitung der Festlegungen zum Prüfungsschwerpunkt „Schlüsselung und ergänzende Angaben (Strom/Gas)“

Die LRegB weist darauf hin, dass eine Überarbeitung ihrer Festlegungen zum Prüfungsschwerpunkt „Schlüsselung und ergänzende Angaben (Strom/Gas)“ vom 02.06.2015 im kommenden Jahr beabsichtigt ist. Näheres wird Ihnen im Rahmen des Konsultationsverfahrens mitgeteilt.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die jeweiligen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen (Herr Böckler -1245, Herr Gesell -1248, Frau Kloster -1249, Herr Koch -1250, Frau Maier -1255, Frau Pross -1243, Frau Reichle -1242, Frau Schellmann -1251) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Judith Schellmann